

An den  
Präsidenten des  
Südtiroler Landtages

### Landesgesetzentwurf

#### **Änderung des Abschnittes 3 Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 in geltender Fassung „Wohnbauförderungsgesetz“, betreffend das Institut für den sozialen Wohnbau – Wohnbauinstitut – Unvereinbarkeit von politischen Mandaten mit Funktionen im Wohnbauinstitut**

#### **Art. 1**

1. Art. 16, Abs. 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, erhält folgende Fassung:

„(2) Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates des Wohnbauinstituts ist mit der eines Mitgliedes des Südtiroler Landtages, des italienischen Parlamentes oder des Europaparlamentes unvereinbar.

2. Im Art. 16 werden nach dem Abs. 2 folgende Abs. 2bis und 2ter eingefügt:

„(2bis) Wer im Zeitraum von fünf Jahren unmittelbar vor der Neubestellung des Verwaltungsrates und Aufsichtsrates gemäß Abs. 1 für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahre Mitglied des Südtiroler Landtages, des italienischen Parlamentes oder des Europaparlamentes war, kann nicht zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates ernannt werden.

(2ter) Wer das Amt des Bürgermeisters in einer Gemeinde des Landes bekleidet oder im Zeitraum von fünf Jahren unmittelbar vor der Neubestellung des Verwaltungsrates für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren bekleidet hat kann nicht zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates ernannt werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für das laut Art. 13, Abs. 1, Buchstabe d) ernannte Mitglied.

(2quater) Wer das Amt des Bürgermeisters in einer Gemeinde des Landes bekleidet oder im Zeitraum von fünf Jahren unmittelbar vor der Neubestellung des Verwaltungsrates für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren bekleidet hat, kann nicht zum Präsidenten bzw. Vizepräsidenten ernannt werden.“



L.Abg. Andreas Pöder